

**Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens**  
**Ordnung für das Aufbaustudium Orgelliteraturspiel**

**§ 1**

Das Aufbaustudium Orgelliteraturspiel setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Kirchenmusik voraus. Es dient der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf einem Spezialgebiet.

Die technischen und musikalischen Fähigkeiten der Studierenden werden weiter entwickelt und vertieft. Dabei wird das Repertoire ausgebaut; es umfasst alle wichtigen Orgelepochen. Auf der Basis der grundlegenden Kenntnisse der verschiedenen Stilistiken wird eine eigenständige Interpretation entwickelt. Auf Antrag kann auch Unterricht in den Fächern Orgelimprovisation und Klavier/Cembalo erteilt werden.

Über den Studienabschluss wird ein Zeugnis ausgestellt.

**§ 2**

(1) Zum Aufbaustudium Orgelliteraturspiel kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Kirchenmusik oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprüfung (30 Minuten). Diese umfasst Stichproben aus einem Konzertprogramm aus vier Werken aus verschiedenen Epochen: 16./17. Jahrhundert, J. S. Bach, Romantik, Moderne.

Die Aufnahmeprüfung wird von mindestens zwei Orgelprofessoren abgenommen.

(3) In der Diplomprüfung Kirchenmusik B an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden erbrachte Leistungen können als bestandene Aufnahmeprüfung für das Aufbaustudium Orgelliteraturspiel gewertet werden, wenn mindestens die Note 1,7 erreicht worden ist.

(4) Eine bestandene Aufnahmeprüfung begründet keinen Anspruch auf einen Studienplatz, da die Gesamtzahl der Studienplätze begrenzt ist.

**§ 3**

(1) Das Aufbaustudium dauert zwei Semester. Es beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Der Unterricht während des Aufbaustudiums erfolgt in folgenden Fächern:

Orgelliteraturspiel (90 Min. wöchentlich)

fakultativ:

Orgelimprovisation (45 Min. wöchentlich)

Klavier oder Cembalo (60 Min. wöchentlich)

Methodik des Orgelunterrichts (Einbeziehung in den Unterrichtsprozess im Rahmen des B-Studiums; eigene Unterrichtstätigkeit unter Anleitung, wöchentlich 1 Stunde)

## § 4

(1) Das Aufbaustudium endet mit einer Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission. Die Abschlussprüfung besteht aus einem öffentlichen Konzert (Prüfungskonzert). Im Prüfungskonzert kann auch ein Werk mit Gesang oder Instrumenten gespielt werden. Das Programm soll mindestens vier Musikepochen enthalten.

(2) Das Prüfungskonzert wird insgesamt mit einer Abschlussnote bewertet.

Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut =	eine hervorragende Leistung;
2 = gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei einer Benotung mit 5,0 ist die Abschlussprüfung nicht bestanden.

Wurde die Note 1,0 erteilt, kann die Prüfungskommission das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(4) Über den Studienabschluss wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Abschlussnote und das Prädikat nach Absatz 3 werden in das Zeugnis aufgenommen.

## § 5

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Orgelprofessoren.

## § 6

Diese Ordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Zugleich tritt die Ordnung vom 16. November 1993 außer Kraft.

Dresden, den 17.08.2012

---

Prof. Dr. Dr. h.c. Christfried Brödel  
Rektor der Hochschule für Kirchenmusik  
der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Sachsens